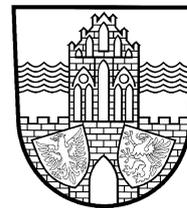


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herr Bork, Fraktion AfD
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt/Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bearbeiter(in): Herr Straßburg
Zimmer-/Haus-Nr.: 203/5
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1132
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			21.07.2022

Ihre Anfrage vom 24.06.2022, DS-Nr.: AF/095/2022, zum Thema: Katastrophenschutz in der Uckermark

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihre o.g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 24.06.2022 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht eingegangen.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Inwieweit existieren in der Uckermark in Einrichtungen, die für die unmittelbare Versorgung und / oder für die Sicherheit der Bevölkerung verantwortlich zeichnen (z.B. Krankenhäuser und Feuerwehren) Notstromaggregate? Inwieweit ist zudem sichergestellt, dass stets ein Verantwortlicher vor Ort ist, der mit der Bedienung eines solchen Aggregates im Falle des Eintrittes einer Katastrophensituation vertraut ist?

Das Vorhalten von Notstromversorgungssystemen bzw. –anlagen, z.B. für Krankenhäuser ist im Land Brandenburg in der Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg (BbgKPBauV) geregelt.

Demnach müssen Krankenhäuser und Pflegeheime über eine Sicherheitsstromversorgungsanlage verfügen. Diese sorgt dann bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung für den sicheren Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen für einen Zeitraum von mindestens drei Stunden.

Die Krankenhäuser sind gemäß § 20 Abs. 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) verpflichtet, bei den Aufgaben des Katastro-

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

phenschutzes nach diesem Gesetz mitzuwirken und sogenannte „Krankenhaus Alarm- und Einsatzpläne“ aufzustellen. In diesen ist u.a. der Umgang mit dem Ausfall der Stromversorgung geregelt. So ist auch festzulegen, welche Personen verantwortlich für die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen sind.

Die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Uckermark halten keine Notstromaggregate speziell für den langanhaltenden Stromausfall vor. Vielmehr verfügen sie über tragbare bzw. fest im Fahrzeug eingebaute Aggregate, die während eines Einsatzes, z.B. bei einem Verkehrsunfall, für das Ausleuchten eines Hubschrauberlandeplatzes oder einer Brandstelle, eingesetzt werden können.

Dennoch verfügen einige Feuerwehrgerätehäuser bereits über eine Möglichkeit zur Einspeisung von Notstrom.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zur Förderung des Aufbaus und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist es möglich, sich gemäß Punkt 5.4.3 im Rahmen eines Um- bzw. Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses die Schaffung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) und einer Einspeisemöglichkeit für ein Notstromaggregat fördern zu lassen. Diese Förderung haben bereits mehrere örtliche Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Anspruch genommen.

Die Nutzung von Aggregaten bei der Feuerwehr unterliegt einer Einweisungspflicht durch den Hersteller bzw. einer durch den Hersteller beauftragten Person. Dazu gibt es entsprechende Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

2. Inwieweit hat die Landrätin bzw. der Landkreis Vorkehrungen getroffen, im Falle eines in Teilen oder gänzlich eintretenden Ausfalles der PCK-Raffinerie in Schwedt die Versorgung der Feuerwehren sowie sonstiger Bestandteile des Katastrophenschutzes sicherzustellen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Der Landkreis Uckermark ist aktuell dabei, die Planungen für die Versorgung der Einsatzfahrzeuge und Aggregate der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes abzustimmen. Im Ergebnis der Planungen ist beabsichtigt, mit ausgewählten Unternehmen Vereinbarungen über die Betankung von Einsatzfahrzeugen bei Stromausfall und entsprechenden Schadenslagen zu schließen.

Durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurde eine Bedarfsträgerdatenbank zur Gewährleistung der Treibstoffbereitstellung durch den Erdölbevorratungsverband bei einem langanhaltenden großflächigen Stromausfall bereitgestellt. Die Landkreise sind aufgefordert, sich zu registrieren und die Bedarfe gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden. Derzeit werden mit dem Ministerium des Inneren und für Kommunales notwendige Abstimmungen für die Bedarfsmeldung geführt.

3. Welche Anschaffungen, die auch für den Fall eines Katastrophenschutzes vorgesehen waren oder sind, sind seit 01/2019 getätigt worden oder sind derzeit und für wann vorgesehen? Bitte aufschlüsseln nach Institutionen. Bitte zudem die Kosten für die jeweilige Anschaffung angeben sowie das seit dem genannten Zeitpunkt insgesamt investierte und das aktuelle zu diesem Zweck zur Verfügung stehende Budget.

Gemäß § 37 Abs. 1 BbgBKG müssen die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen treffen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Dazu zählen u.a. die Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere eines Katastrophenschutzlagers. Letzteres befindet sich zusammen mit dem Feuerwehrtechnischen Zentrum in der Triftstraße 85 in Prenzlau.

Dort lagern u.a. Materialien zur Bekämpfung von Hochwassern, Tierseuchen oder Waldbränden. Darüber hinaus können auch kurzfristig Zeltlager für die Unterbringung von bis zu 200 Personen eingerichtet werden.

Im Katastrophenschutz des Landkreises Uckermark werden folgende Einheiten und Einrichtungen unterhalten:

- Katastrophenschutzleitung
- Führungsstab
- Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (zusammen mit dem Landkreis Barnim)
- Brandschutzeinheit (Landeseinheit)
- Schnelleinsatzgruppe-Sanität
- Schnelleinsatzgruppe-Betreuung
- zwei Teams der psychosozialen Notfallversorgung (Teams Ost und West)
- Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung
- Gefahrstoffeinheit
- Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (zusammen mit dem Landkreis Barnim)
- Katastrophenschutzlager.

Zu den Aufgaben dieser Einheiten bzw. Einrichtungen gehören u.a.:

- alle administrativ-organisatorischen Maßnahmen (Feststellung des Katastrophenfalls oder Großschadenslage), Kräfte- und Mittelplanung, Lagedarstellung- und Dokumentation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen,
- Unterstützung bei der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb der Kommunikationsverbindungen, Zuführung von Arbeitsmitteln und –Räumlichkeiten,
- Brandbekämpfung bei Wald- und Flächenbränden, Wasserförderung über lange Wegstrecken, Hilfeleistung bei Hochwasserlagen, Brandbekämpfung bei Großbränden,
- Einsätze mit Gefahren durch radioaktive, biologische und chemische Stoffe, Verhinderung der Ausbreitung von Gefahrstoffen, Dekontamination von Personen, Bekämpfung von Ölschadenslagen,
- Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes, Zuführung von Gerät und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial, Unterstützung der Feuerwehr bei der Rettung von Personen, Betrieb einer Patientenablage bei Großschadenslagen, Patiententransport,
- Betrieb einer Betreuungsstelle im Rahmen des Behandlungsplatzes bei einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen, Aufbau und Betrieb von Notunterkünften,
- Betreuung von Verletzten während lang andauernder Rettungen, Begleitung von Angehörigen oder anderen unverletzt Betroffenen, Fürsorge für Einsatzkräfte, Unterstützung beim Überbringen von Todesnachrichten,

- Rettung von Personen und Tieren aus von Hochwasser überschwemmten Gebieten, Bergung von Sachwerten aus von Hochwasser überschwemmten Gebieten, Rettung von Personen aus Fahrzeugen im Wasserbereich, Beseitigung von Treibgut zum Schutz von Brücken und Deichen

Die Unterhaltung dieser Einheiten und Einrichtungen muss im Großen und Ganzen durch den Landkreis Uckermark als untere Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Dazu zählen Kosten für die Instand- und Unterhaltung von technischen Geräten, die Beschaffung von neuen Materialien im Katastrophenschutzlager und anteilige Kosten für die Beschaffung von neuen Fahrzeugen.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden dazu folgende Investitionen getätigt:

Jahr	Beschaffungsmaßnahme	Summe
2019	Gerätewagen Verpflegung für die Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung	322.872,46 € ^{*1}
	diverse Ausrüstungsgegenstände für das Katastrophenschutzlager	4.018,66 €
2020	Drohnen für die Brandschutz- und Gefahrstoffeinheit	14.818,13 €
	Diverse Ausrüstungsgegenstände für die Gefahrstoffeinheit	14.281,57 €
	Feldbetten - Katastrophenschutzlager	26.358,50 €
	Videokonferenzsystem Stabsarbeit	5265,34 €
2021	Einsatzleitwagen 1 für die Gefahrstoffeinheit	189.846,92 € ^{*1}
	Notstromaggregat - Katastrophenschutzlager	148.750,00 €
	diverse Ausrüstungsgegenstände für die Brandschutzeinheit zur Waldbrandbekämpfung (Kreisregner, Löschrucksäcke, Waldbrandbekämpfungssets, Waldbrandbehälter)	60.003,17 €
2021 ff	Gerätewagen Taucher – Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren	k. A. ^{*2}
	Quad + Trailer für die Brandschutzeinheit	k. A. ^{*1}
	Gerätewagen Gefahrgut für die Gefahrstoffeinheit	k. A. ^{*1}
	Logistikfahrzeug für das Feuerwehrtechnische Zentrum	k. A. ^{*2}

^{*1} 70%-ige Förderung durch das Land

^{*2} Es laufen gegenwärtig noch Ausschreibungen des Landes, da sich hier der Landkreis einer zentralen Landesauschreibung angeschlossen hat.

4. Verfügt der Landkreis Uckermark über Kraftstoffvorräte? Falls ja, wo und in welcher jeweiligen Höhe, und wie lange würden diese Vorräte bei den vorrangig zu versorgenden Objekten (insb. Polizei, Rettungsdienste, Krankenhäuser) für eine normale Versorgung ausreichen? Falls nein, warum nicht?

Der Landkreis Uckermark verfügt selbst über keine Bevorratung von Kraftstoffen. Ich verweise hier auf die Ausführungen zu Frage 1.

Die Lagerung von Kraftstoffen unterliegen verbindlichen Rechtsvorschriften, u.a. der Gefahrstoffverordnung. Demnach dürfen in einem Gebäude nicht mehr als 200 Liter gelagert werden. Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Vorschriften zum Trans-

port größerer Mengen zu beachten (ADR). Der Landkreis Uckermark verfügt über keine geeignete Einrichtung zur Lagerung von Kraftstoffen.

5. Verfügt der Landkreis Uckermark über einen Katastrophenschutzbeauftragten? Falls ja, bitte den Namen, die Dienststelle sowie den Ausbildungs- bzw. den beruflichen Hintergrund angeben. Falls nein, warum nicht?

Der Landkreis Uckermark verfügt über keinen Katastrophenschutzbeauftragten als Einzelperson.

Der Landkreis Uckermark verfügt über ein Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst, welches im Ordnungsamt eingegliedert ist.

Im Sachgebiet werden die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung (einschließlich des Feuerwehrtechnischen Zentrums) sowie die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes und der zivilen Alarmplanung wahrgenommen. Rechtsgrundlage hierfür sind das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz. Weiterhin werden die Aufgaben als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz wahrgenommen.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gibt es – abgesehen von den Gerätewarten im Feuerwehrtechnischen Zentrum und den Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle – keine normierten fachlichen Voraussetzungen.

Die Mitarbeiter im Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz verfügen dennoch über verschiedene fachliche Kenntnisse im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, z.B. durch eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausbildung oder verschiedene Lehrgänge / Fortbildungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter